

§4

Abweichungen von mehreren Vorschriften

(1) Treten im konkreten Fall gleichzeitig Abweichungen von mehreren Standards auf, so muß die Zulässigkeit der Abweichung für alle betreffenden Standards bestehen. Dies gilt auch für Abweichungen zu Festlegungen von Auswahlen in DDR- und Fachbereichstandards, die aus anderen DDR- und Fachbereichstandards übernommen worden sind.

(2) Ist mit der Abweichung vom Standard eine Abweichung von anderen gesetzlichen Regelungen verbunden, so ist die Abweichung vom Standard gemäß § 2 erst dann zulässig, wenn die Genehmigung zur Abweichung von den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durch die dafür zuständigen Organe gegeben ist.

§5

Folgen der Abweichungen

(1) Die Zulässigkeit einer Abweichung vom Standard schränkt die Verantwortlichkeit der an der Vereinbarung nach § 3 beteiligten Partner für die Folgen aus der Abweichung nicht ein.

(2) Der Anwender oder Weiterverarbeiter eines Erzeugnisses, das auf Grund einer zulässigen Abweichung entstanden ist, darf aus dieser Abweichung seinerseits keine Rechte zur Abweichung von Standards oder anderen Vorschriften ableiten; es sei denn, daß auch seine Abweichung eine zulässige Abweichung im Sinne des § 2 darstellt.

II.

Abweichungen ohne Ausnahmegenehmigung

§6

Abweichungen**bei nicht zwingender Formulierung im Standard**

Abweichungen vom Standard sind ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn dies durch entsprechende Angaben im Standard selbst geregelt ist; dazu gehören insbesondere „Richtlinien“, „Richtwerte“ sowie Formulierungen mit nicht zwingendem Charakter wie „können“, „sollen“ und „zur Anwendung empfohlen“.

1

§7

Abweichung**bei Anfall eines geringfügigen Anteils nicht standardgerechter Produktion**

Fällt in dem auf die Produktion standardisierter Erzeugnisse ausgerichteten Produktionsprozeß im geringfügigen Umfang ungewollt ein Anteil nicht standardgerecht an, so bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn im Standard enthaltene sicherheitstechnische Vorschriften nicht verletzt werden und

— entweder die vom Standard abweichende Produktion anmelde- oder prüfpflichtiger Erzeugnisse innerhalb der Begrenzungen liegt, die das DAMW für den Wegfall der Verpflichtung zur Unterbrechung der Produktion bzw. den Wegfall der Prüfpflicht festgelegt hat, oder

— bei nicht anmelde- oder prüfpflichtigen Erzeugnissen die vom Standard abweichende Produktion den für diesen Fall von dem für die Bestätigung des Standards zuständigen Leiter festgelegten Zeitraum oder Umfang nicht überschreitet.

§8

Abweichungen**bei der Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

Ist im Rahmen der Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Einhaltung von Standards nachweisbar nicht zu vertreten, so sind, bis zum Abschluß der Aufgaben, für Abweichungen keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Dies gilt — abweichend vom § 10 Abs. 2 — auch für den Abschluß von Einfuhrverträgen. Wird eine Abweichung erforderlich, so ist in Verbindung mit den Forderungen des § 5 Abs. 7 der Standardisierungsverordnung zu sichern, daß vor Abschluß der Aufgaben die Übereinstimmung mit den geltenden Standards durch eine Überarbeitung der betreffenden Standards hergestellt oder, wenn dies bis dahin nicht erreicht werden konnte, Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Standards für die Produktionsaufnahme erteilt wurden.

§9

Abweichung bei Ersatzbedarf

Können bei Ersatzbedarf standardisierte Erzeugnisse nicht verwendet werden und ist eine Umstellung auf die Verwendung standardisierter Erzeugnisse volkswirtschaftlich nicht vertretbar, so sind für erforderliche Abweichungen nur dann Ausnahmegenehmigungen notwendig, wenn im Standard ausdrücklich das für den Ersatzbedarf zulässige Sortiment festgelegt ist.

§10

Abweichungen**bei Export und Import von Lieferungen und Leistungen**

(1) Für Exporte und Importe sind Abweichungen vom Standard bei Einhaltung der für den Export und Import geltenden Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

(2) Werden jedoch vom Besteller Importe abweichend vom Standard gefordert, so ist von diesem vor Abschluß des Einfuhrvertrages eine Ausnahmegenehmigung einzuholen, sofern nicht der vom Standard abweichende Import in Exportverträgen festgelegte Ausrüstungen für Exporterzeugnisse als Zulieferungen unter den Bedingungen des Abs. 3 betrifft.

(3) Können bei Zulieferungen für Exporte DDR- oder Fachbereichstandards nachweisbar nicht eingehalten werden, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn die vom Standard abweichende Zulieferung im Wirtschaftsvertrag ausdrücklich für den Export ausgewiesen wird.

§U

Abweichungen**von festgelegten Toleranzen**

Innerhalb von in Standards festgelegten Toleranzgrenzen können engere Toleranzen ohne Ausnahmegenehmigung vereinbart werden, wenn dadurch im be-